

## **Fördergrundsätze vom 1.1.2015**

### **Fellowship Internationales Museum**

#### **Ein Förderprogramm der Kulturstiftung des Bundes**

1. Mit dem **Verlängerung des modifizierten Programms** ‚Fellowship Internationales Museum‘ fördert die Kulturstiftung des Bundes ab 2015 erneut die Kooperation deutscher Museen mit internationalen Museumsfachleuten.

2. **Ziel des Programms** ist es, die Museen in Deutschland anzuregen, ihre Themen, Arbeitsweisen und Ausrichtungen zu internationalisieren und sie beim Erproben neuer Herangehensweisen an etablierte Sammlungszusammenhänge zu unterstützen. Die Zusammenarbeit mit den Fellows soll in einer Ausstellung münden. Weiterhin zielt das Programm darauf, die interkulturelle Kompetenz innerhalb deutscher Museumseinrichtungen zu verbessern und internationale Netzwerke von Wissenschaftlern, Kuratoren und Museumsteams zu stärken. Mit der Förderung sollen darüber hinaus die Zusammenarbeit zwischen Fellow und Museum projektbezogen vertieft sowie die öffentliche Sichtbarkeit für neue Formen der Museumsarbeit erhöht und Debatten über interkulturelle Arbeit an Museen angeregt werden.

3. **Gegenstand** der Förderung ist ein 18-monatiger projektbezogener Arbeits- und Forschungsaufenthalt (Fellowship) eines/r Nachwuchswissenschaftlers/-wissenschaftlerin oder Kurators (Fellow)\* aus dem Ausland an einem deutschen Museum oder einer öffentlichen Sammlung. Insgesamt werden bis zu 25 Fellowships gefördert.

4. **Die Fellows** sind herausragende Nachwuchswissenschaftler/-wissenschaftlerinnen oder Kuratoren, die ihren Arbeits- und Lebensschwerpunkt im europäischen und insbesondere im außereuropäischen Ausland haben. Der Fellow soll einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss vorweisen können sowie über fachbezogene Berufserfahrungen verfügen. Bei ausgewiesenen anderen kuratorischen Qualifikationen kann in begründeten Ausnahmen auf einen akademischen Abschluss des Fellows verzichtet werden. Der Arbeitsort des Fellows ist der Sitz des Museums. Die Benennung von Kandidaten als Fellows ist zum Antragszeitpunkt noch nicht erforderlich. Der Antragsteller hat jedoch bereits im Antrag das gewünschte Profil des Fellows zu entwerfen und dessen zukünftige Tätigkeiten im Rahmen des Programms zu beschreiben.

Das Programm bietet den Fellows die Chance, sich in einem Museum professionell weiterzuentwickeln. Der Fellow soll sich mit neuesten wissenschaftlichen und methodischen Entwicklungen seines Fachs in Deutschland vertraut machen können

\* Aus Gründen der Lesbarkeit wird hier und im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

sowie einen umfassenden Einblick in die Arbeitsweise und Sammlung eines hiesigen Museums gewinnen und Kontakte zu Berufskollegen und institutionellen Partnern knüpfen können. Er soll verantwortlich und selbständig mit einem Projekt betraut werden, das von Schwerpunkten der Ausstellungs-, Forschungs- oder Sammlungstätigkeit des Museums ausgeht und für dessen erfolgreiche Bearbeitung er oder sie genuine Kompetenzen mitbringt.

Nicht gefördert werden Arbeits- und Forschungsaufenthalte, die sich ausschließlich der Restaurierung, Konservierung, Präparation, der Ausstellungstechnik und Magazinverwaltung oder der Dokumentation und dem Sammlungsmanagement widmen. Nicht gefördert werden des Weiteren Arbeits- und Forschungsaufenthalte von im Ausland lebenden Wissenschaftlern oder Kuratoren, die bereits in der antragstellenden Einrichtung arbeiten bzw. gearbeitet haben (Praktika sind hiervon ausgenommen).

5. Um die Fellows fachlich zu begleiten und deren Vernetzung untereinander sowie mit einschlägigen Institutionen in Deutschland und im Ausland zu befördern, ist ein weiterer Bestandteil des Programms ‚Fellowship Internationales Museum‘ ein **Akademieprogramm**, das neben Workshops auch Fach-Kolloquien sowie eine bilanzierende Abschlussveranstaltung vorsieht. Die Teilnahme an den ca. vier Veranstaltungen ist für alle Fellows und Mentoren obligatorisch.

6. **Antragsberechtigt** sind öffentlich zugängliche, staatliche oder kommunale Museen, Sammlungen oder Ausstellungshäuser sowie – im Falle privatrechtlicher Organisationsform – Museumseinrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund an der Einrichtung beteiligt sind. Die Rechtsform einer antragstellenden Institution (z.B. Stiftung, GmbH oder gGmbH) ist für die Entscheidung über die Förderung unerheblich. Antragsberechtigt sind Museen aller Gattungen (d.h. Geschichtsmuseen, Kulturhistorische Museen, Kunstmuseen und Ausstellungshäuser, Naturwissenschaftliche Museen, Freilichtmuseen, Archäologische Museen u. ä.).

7. Die **Fördersumme der Kulturstiftung des Bundes** pro Fellowship kann regelmäßig bis zu 130.000 Euro betragen. Die Förderung kann neben der Vergütung des Fellows in Anlehnung an TVÖD eine Verwaltungskostenpauschale, einen Kostenzuschuss für Reisen und Fortbildungen des Fellows sowie eine Reise zur Unterstützung der Museen bei der Recherche und Auswahl qualifizierter Kandidaten umfassen. Außerdem kann die Ausstellung gefördert werden, an der die Fellows mitarbeiten sowie ein vorbereitender Deutschsprachkurs.

8. Die **Förderung** wird als Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Das Museum hat Eigenmittel (vgl. Ziffer 10) in Höhe von mindestens 10% des Förderbetrags zu erbringen. Gefördert werden projektbezogene Sach- und Personalausgaben. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie für Nachweis und Prüfung der Verwendung, einen möglichen Rücktritt vom Fördervertrag und eine Rückforderung von Fördermitteln gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen

Verwaltungsvorschriften und die Vertragsbedingungen der Kulturstiftung des Bundes. Auszahlungen können erst nach Abschluss eines Fördervertrages erfolgen.

9. Nach **Bewilligung** der Fördermittel muss der Antragsteller innerhalb von sechs Monaten einen qualifizierten Kandidaten als Fellow benennen; er/sie muss innerhalb dieser Zeit die Tätigkeit am Museum beginnen.

Sollte das Museum im Verlauf der Recherche und Auswahl des Fellows maßgebliche inhaltliche Änderungen im Profil und in der Tätigkeit des Fellows gegenüber dem Antrag vornehmen wollen, sind diese zu begründen. Sollte des Weiteren der Aufenthalt in begründeten Ausnahmen in den ersten vier Monaten vorzeitig beendet werden, so kann das Museum innerhalb von einem Monat einen neuen Fellow auf eigene Kosten finden und für die verbleibenden Monate benennen. Die Besetzung und die Nachbesetzung des Fellows sind gegenüber der Kulturstiftung des Bundes zu begründen und von dieser zu genehmigen.

10. Bei Bewilligung des Projektvorhabens **verpflichtet sich das Museum zu folgenden Leistungen:**

- Fachwissenschaftliche und/oder kuratorische Betreuung und Unterstützung des Fellows durch eine/n Mentor /-in, der/die im Museum in leitender Position tätig ist
- Bereitstellung eines Arbeitsplatzes mit Telefon- und Internetanschluss für den Fellow
- Unterstützung des Fellows bei der Suche von Unterkunft und bei notwendigen Behördengängen
- Teilnahme des Fellows und Mentors am begleitenden Akademieprogramm der Kulturstiftung des Bundes
- Unterstützung des wissenschaftlichen und beruflichen Fachaustausches der Fellows
- Finanzielle Beteiligung des Museums am Gesamtprojekt in Höhe von mindestens 10 % der Fördersumme der Kulturstiftung des Bundes.

Die Bereitstellung dieser Eigenmittel ist durch schriftliche Erklärung des Vertreters des Hauses zu bekunden.

11. Für die **Förderanträge** sind ausschließlich die ab Februar 2015 auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellten **Onlineformulare** zu verwenden. Die Förderanträge müssen ein Konzept beinhalten, das darstellt, welche Ziele die Einrichtung mit der Beschäftigung eines internationalen Wissenschaftlers oder Kurators verbindet und wie sie diese im Rahmen des Programms erreichen will. Das Projekt des Fellows und die damit verbundenen Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte des Fellows, wie z.B. das geplante Ausstellungsvorhaben, sind ausführlich zu beschreiben. Der Förderantrag muss zudem Maßnahmen aufzeigen, mit denen die Qualität der Fellow-Tätigkeit sowie deren erfolgreiche öffentliche Vermittlung befördert werden sollen (z.B. Fortbildungsmaßnahmen, universitäre Partnerschaften, Informationsreisen zu anderen Museen o.a.). Details der Antragstellung und beizufügender Erklärungen sind im Antragsformular dargestellt.

12. **Antragsschluss ist der 15. Juni 2015.** Es gilt jeweils der Eingang des Online-Formulars. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Jury berät in nichtöffentlicher Sitzung im September 2015.

13. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Projekt vor der Jurysitzung bereits begonnen hat, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden. Von einer Förderung ausgeschlossen sind auch Projekte, die in der vorhergehenden Bewerbungsrunde bereits abgelehnt wurden.

14. Über die Auswahl der geförderten Fellowships entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes auf der Grundlage der Empfehlungen einer unabhängigen **Fachjury**. Die Jury berät in nichtöffentlicher Sitzung **im September 2015**.

15. Diese Fördergrundsätze gelten ab 1. Januar 2015. Änderungen sind vorbehalten.